

HESSSEN



Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 7.1 · Postfach 14 40 · 34484 Korbach

CDU-Fraktion in der
Gemeindevertretung Vöhl
Herrn Vorsitzenden Gertmann Sude
Korbacher Straße 22
34516 Vöhl

Lu
10/7/21

Hausadresse:

Südring 2, 34497 Korbach

Auskunft erteilt:

Frau Knebel

FD Recht, Kommunalaufsicht,
Ordnung und Gewerbe

E-Mail:

carola.knebel@lkwafkb.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.03.2021

Mein Zeichen
7.1 - K

(05631) 954-0
Durchwahl 954-353

Korbach,
08. Juli 2021

Ihre Eingabe zur Prüfung möglicher Verjährungsfristen bei der Erhebung von Beitragsforderungen für Investitionen in die Wasser- und Abwasserversorgung durch die Gemeinde Vöhl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sude,

eine Prüfung der Angelegenheit durch die Kommunalaufsicht wird derzeit nicht vorgenommen.

Die Aufgaben und Grenzen der Kommunalaufsicht werden in den §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschrieben. Nach § 135 HGO soll diese sicherstellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden, ohne die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit dieser zu beeinträchtigen. Dabei handelt die Kommunalaufsicht nach dem sog. Opportunitätsprinzip, d. h. sie muss im Einzelfall abwägen, ob sie aufgrund einer möglichen durch eine Gemeinde- oder Stadtverwaltung begangenen Rechtsverletzung aufsichtsrechtlich tätig wird. Bei der Ausübung des diesbezüglichen Ermessens gilt grundsätzlich, dass sich dieses bis hin zu einer Verpflichtung, aufsichtsrechtlich tätig werden zu müssen, verdichtet, je schwerer die Rechtsverletzung wiegt. Gleiches gilt für den Fall, dass durch die Rechtsverletzung Interessen des öffentlichen Wohls tangiert werden. Insbesondere aber dort, wo jedoch individuelle Rechtspositionen verfolgt werden, ist es dem Bürger zuzumuten, seine persönlichen Interessen in einem geeigneten Verwaltungsstreitverfahren selbst zu vertreten. Dies gilt insbesondere im Abgaberecht. Rechtsschutz gegen Bescheide, die auf der Grundlage von kommunalen Abgabensatzungen erlassen wurden, können die Betroffenen auf dem Verwaltungsrechtsweg erlangen. In einem möglichen Widerspruchsverfahren ist die Angelegenheit dem bei meiner Behörde eingerichteten Anhörungsausschuss vorzulegen. Eine Vorabprüfung der Angelegenheit könnte die neutrale Position des Vorsitzenden des Anhörungsausschusses gefährden und gegenüber dem Widerspruchsführer eine gewisse Voreingenommenheit suggerieren. Dem möchte ich entgegenwirken.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in Rechtsprechung und Schrifttum Übereinstimmung darüber herrscht, dass der einzelne Bürger grundsätzlich keinen

Anspruch auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde hat, dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde den Bürger in seinen Rechten verletzt hat, und zwar unabhängig davon, ob eine Verletzung in subjektiv-öffentlichen oder privaten Rechten erfolgt ist. Wegen des fehlenden Rechtsschutzinteresses kann der Bürger auch nicht im Klageweg die Behörde zum Einschreiten verpflichten.

Ich bitte für meine Entscheidung um Verständnis.

Dem Gemeindevorstand der Nationalparkgemeinde Vöhl lasse ich eine Durchschrift dieses Schreibens zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Vorneweg)

